

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 29/2 (2002)

DOI: 10.11588/fr.2002.2.62658

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

brachten. Diese kirchlichen Reformen standen zunächst der klassischen, paganen Antike feindlich gegenüber. Fumaroli belegt dies anhand der Predigtreformen und der Positionen Carlo Borromeos, in denen kurzfristig Erasmus über Bembo, die frühe Kirche über das Zeitalter des Augustus triumphierte (S. 46f.). Gerade die Jesuiten jedoch lieferten dem erstarkten römischen Papsttum die Rhetorik, derer es zu seiner Verherrlichung bedurfte und die unter dem Pontifikat Urbans VIII. Barberini zu einer glanzvollen zweiten Renaissance führte (die im übrigen von der konfessionellen Kirchengeschichtsforschung nicht wahrgenommen wird). Sie wurde – mannigfaltig durch Poeten, Künstler und Politiker mit Paris verbunden – eine der Keimzellen des französischen Klassizismus Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. – Das Buch enthält eine Fülle von weiteren anregenden Gedanken, die hier nicht alle wiedergegeben werden können, aber wenigstens sei noch auf den Aufsatz »Rome dans l'imagination et la mémoire de l'Europe« (S. 135–144) hingewiesen, der mit stupender Gelehrsamkeit die Dialektik von *Roma aeterna* und *Roma vidua*, von *Roma pagana* und *Roma aeterna*, von Rom als *Caput Mundi* und Rom als *Caput mortuum* behandelt, um beim Rombild Freuds, der die Stadt in ihrer historischen Schichtung als Metapher der menschlichen Seele ansah, zu gipfeln. Rom wird so zum einen bei Fumaroli zur Keimzelle, zum anderen zum ständig abrufbaren Symbol der europäischen Kultur, wobei seine Eigenart gerade darin liegt, daß Funktion und Bild der Stadt dialektisch miteinander verbunden sind. Fumaroli arbeitet mit dichtesten Beschreibungen. Netzwerke von Autoren und Transfers von Ideen werden minutiös nachgezeichnet, dabei sind die Aufsätze jedoch von Klarheit und Präzision (wahrhaft im Sinne der französischen Klassik), die sie zu gut lesbaren Essays machen. Obwohl es sich teilweise um Vorträge handelt, ist der Autor nicht der oft üblichen Bequemlichkeit erlegen, die Texte unbearbeitet und knapp notiert, zu publizieren. Die Ausführungen zu Petrarca zum Beispiel sind in ihrer knappen und präzisen Form vorbildlich und sollten in keiner Humanismusvorlesung fehlen. Es ist ein Werk europäischer Ideengeschichte in feinsten Nuancierungen entstanden, dem man auch in Deutschland große Verbreitung wünscht, nicht zuletzt deshalb, um zu zeigen, daß Gelehrsamkeit und Kosmopolitismus keineswegs antiquiert sind.

Martin PAPENHEIM, Augsburg/Düsseldorf

William MONTER, *Judging the French Reformation. Heresy Trials by Sixteenth-Century Parlements*, Cambridge, Mass./London (Harvard University Press) 1999, 324 S.

Im ersten Satz der Einleitung wird man über die Zielsetzung des Bandes informiert: »This book represents the first attempt to explore fully the prolonged legal clash between the largest state in Renaissance Europe and the sixteenth-century Protestant Reformation« (S. 1). Vorab kann man bestätigen, daß der Versuch im ganzen gelungen ist.

Die Unsitte, Unterkapitel im Inhaltsverzeichnis nicht aufzuführen, ist für dieses Buch nicht so gravierend, weil die Hauptkapitel relativ kurz sind. Dennoch ist das Weglassen störend, enthalten doch alle acht Hauptabschnitte jeweils mehrere Unterkapitel, die den Stoff erheblich strukturieren. Das betrifft bereits das Eingangskapitel (»Criminal Justice in Sixteenth-Century France«, S. 7–27), das eine Art einführender Übersicht anbietet, bei der sich der Autor zwar weitgehend auf die vorliegende Literatur stützt, aber bereits auf archivalische Quellen zurückgreift. Ausgewertet hat der Autor dabei auch eine besondere Quellengattung, die nur für Paris und Rouen überliefert ist. Es handelt sich um Verhör-Protokolle aus den fünfziger Jahren, die man *plumitifs* nennt. Diese Texte stellen eine sehr aufschlußreiche Quellengruppe dar, ermöglichen interessante Einblicke in die »Dialogues between Judges and Prisoners« (S. 199–211).

Um die Entwicklung in Frankreich in den europäischen Zusammenhang stellen zu können, bietet der Autor im 2. Kapitel, für das auch deutschsprachige Titel genannt werden,

eine vergleichende Untersuchung der Ketzerverfolgungen in einigen europäischen Ländern (Deutsches Reich, Schweiz, Niederlande, Frankreich, England/Schottland, Spanien/Portugal, Italien/Sizilien). Der Titel dieses Kapitels (»Heresy Trials in Reformation Europe«, S. 28–54) ist allerdings irreführend, da der Autor mehrere Länder nicht berücksichtigt und zudem nur den Zeitraum von 1529 bis 1564 behandelt. Weil er annimmt, daß die aus der Literatur ermittelten Zahlen »relatively small margins of error« enthalten, hat er sogar eine tabellarische Darstellung gewagt (S. 44). Es zeigt sich, daß die Ketzerhinrichtungen überall in Europa in den Jahren nach 1555 einen Höhepunkt erreichten, wobei Papst und Römische Inquisition nur eine »statistically infinitesimal role« spielten. Der Hauptverantwortliche saß woanders: »Wherever Philip went, vast numbers of Protestants were being executed« (S. 45). Daß sich die blutige Anti-Ketzer-Politik, die in den frühen Jahren seiner Regierungszeit üblich war, auch späterhin, als die Hinrichtungen im übrigen Europa nachließen, in seinem Herrschaftsbereich fortsetzte, bleibt unerwähnt.

Bis 1565 waren mehr als dreitausend Menschen »for the crime of heresy throughout Reformation Europe« hingerichtet worden. Die übergroße Mehrheit der Todesurteile wurde durch weltliche Behörden ausgesprochen. Mit etwa 450 Opfern stand Frankreich an zweiter Stelle, zwar weit hinter den Niederlanden, aber deutlich vor allen anderen Staaten. Auf eine genauere, auch die Länder Ost- und Nordeuropas erfassende und die zweite Jahrhunderthälfte einbeziehende Übersicht kann man nach diesem ersten Versuch nur gespannt sein; das schmale Kapitel zeigt, daß es durchaus lohnend sein kann, aus der einschlägigen Literatur eine gründliche Bestandsaufnahme zu erarbeiten.

Warum sich der Autor in seinen statistischen Teilen im wesentlichen auf die Zeit bis 1560 beschränkt, ist nicht einsichtig. Auch sein »Appendix« (S. 251–269), der mit dem Feuertod des bekannten Jean Valliere am 8.8.1523 beginnt, endet mit einer Hinrichtung am 10.4.1560. Diese Liste, die sämtliche aus den Quellen nachzuweisenden Hinrichtungen in Frankreich nachweist, wird für die künftige Forschung eine wahre Fundgrube darstellen. Weil sie trotz aller Bemühungen nur »vorläufig« sein kann, hat der Autor mit Recht auf eine Nummerierung verzichtet. Als Gesamtzahl der Opfer werden einmal »about 450« (S. 54), einmal »more than 425« (Umschlagtext) genannt.

Den Hauptteil des Buches, in dem der Autor die spezifisch französische Thematik der Einleitung wieder aufnimmt, bilden die chronologisch angelegten Kapitel 3 bis 6 mit den Schlüsseljahren 1523, 1539/40, 1548/49, 1554/55 und 1560. Trotz lokaler Besonderheiten gab es zwar »basic operational similarities among all French parlements in criminal matters, including cases of heresy« (S. 5), doch gingen die höchsten Gerichte des Königreiches durchaus unterschiedlich und teilweise willkürlich (»arbitrary«) gegen die Anhänger der neuen Lehre vor.

Der Autor kann nachweisen, daß der Höhepunkt dieser Kampagne im Gegensatz zur bisherigen Forschungsmeinung bereits in den vierziger Jahren, noch unter Franz I., erreicht wurde, obwohl man sich – das gilt für den gesamten Zeitraum – durch die Fülle der offiziellen Texte nicht täuschen lassen darf: »The numerous royal edicts concerning the repression of heresy were rarely applied in uniform manner throughout the kingdom, and most of them proved completely ineffective; only the Edict of Fontainebleau (June 1540) ... significantly affected the entire kingdom« (S. 5). Die zehn Artikel dieses Edikts waren Franz' I. »most important legislation about heresy« (S. 85f.).

Unter dem Nachfolger wurden die Verfolgungen keineswegs schlimmer: »Henry II's series of increasingly draconian edicts against ›Lutheran‹ and ›Sacramentarian‹ heretics in the 1550s had no more effect on parliamentary judges than the endlessly repeated royal edicts condemning blasphemy« (S. 245); selbst das berühmte Edikt von Ecoeuen sorgte zwar in Paris für Unruhe, zeitigte aber in Bordeaux »only temporary results ... and had no effect anywhere else« (S. 170).

Als bald nach dem Unfalltod Heinrichs II. Katharina von Medici durch die Gnadenerklärung von Amboise (»general pardon«, März 1560) und das Edikt von Romorantin »effec-

tively decriminalized the newly confessionalized Reformed churches of France« (S. 177), stand das Land am Beginn einer neuen Politik: »Toleration then became the alternative official police. ... Except for brief periods in the late 1560s and after 1585, heresy was no longer a criminal offense in France« (S. 247). Wie schwer es den Hugenotten fiel, sich an diese neue politische Leitlinie zu gewöhnen, hat der Rezensent kürzlich in anderem Zusammenhang unterstrichen (Francia 27/2 [2000], S. 327–329).

In einem Zwischenkapitel (»Martyrology and Jurisprudence«, S. 179–211) vergleicht der Autor die sich teilweise aus den *plumitifs* ergebende »Aktenlage« mit dem berühmten martyrologischen Werk von Jean Crespin. Für die Jahre 1540 bis 1547 erweisen sich dessen Informationen als »grossly inadequate« (S. 183); in anderen Fällen ergänzen sie Crespin »by presenting a different side of the story« (S. 201) etwas großzügig verfahren. Der Autor kann sogar die Art feststellen, »in which Crespin fashioned his martyrs« (S. 201).

Im folgenden Kapitel, das die Chronologie wieder aufnimmt, faßt der Autor die Situation während der Bürgerkriegszeit zusammen (»From Heresy to Sedition: The Eclipse of Parlements, 1560–1590«, S. 212–243). Er bietet hier einen vorzüglichen Abriss des Geschehens, obwohl die Zeit von 1572 bis 1588 sehr knapp behandelt wird. Grundsätzlich kann der Autor die schon früher vertretene These bestätigen, daß die von Katharina ziemlich rasch durchgesetzte Kursänderung in Richtung der »Decriminalization« eine andere wichtige Änderung mit sich brachte: Die offizielle Bezeichnung »Religion prétendue réformée« beinhaltete im Grunde die Anerkennung als »Religion«. Damit wurden die Parlamente zugleich ihrer konfessionellen Aufsichtspflicht entkleidet; ob mit dem Nachlassen der Ketzerprozesse auch eine Marginalisierung ihrer Position einherging (»Royal Toleration and the Marginalization of Parlements«, S. 213–219), wäre noch zu überprüfen. Eins stand jedenfalls fest: Strengte man künftig Prozesse gegen Hugenotten an, ging es um »sédition«, nicht länger um »hérésie«. Der zentrale Anklagepunkt wandelte sich vom *lèse-majesté divine* zum *lèse-majesté humaine*. Während der Bürgerkriegsepoche »the parlementaires had fully internalized the idea that French Protestantism may have been a mistaken religion, but it was undoubtedly a religion« (S. 211).

Abschließend charakterisiert der Autor die Rolle, die von den Parlamenten in den Jahren 1588/91 gespielt wurde, als sie weitgehend von der Liga kontrolliert wurden. In diesem »Descent into the Nadir« (S. 238–243), in dem sich das Pariser als ligistischer Vorreiter aufspielte und im November 1589 den Bourbonenkardinal zum König Karl (X.) ausrief, rückte der Häresieverdacht zwar wieder in den Vordergrund, doch gab es nur wenige Verbrennungen. Die letzten Opfer waren vier Frauen, die 1588/89 hingerichtet wurden.

Ein früher Hinweis des Rezensenten, zum besseren Verständnis der Bürgerkriegssituation und auch der Bartholomäusnacht die Restitutionsvorschriften der Friedensedikte und ihre Realisierung zu beachten (siehe Francia 23/2 [1996], S. 203–206), ist inzwischen von der Forschung aufgegriffen worden: Mehrfach erwähnt der Autor protestantische Amtsträger, meist Parlamentsräte (»judges«), die ihre fast immer käuflichen Ämter verloren und nach dem entsprechenden Friedensedikt zurückerhalten hatten (S. 234, 235, 237, 239).

Das im ganzen sehr ertragreiche Buch ist gut geschrieben und vorzüglich dokumentiert. Außer den insgesamt sechs tabellarischen Übersichten gibt es ein Frankreich-Kärtchen mit den Parlamentsbezirken und den Hinrichtungsplätzen. Die Ortsnamen beschränken sich leider auf die Siedlungen, in denen mehr als drei Exekutionen stattgefunden haben. Nicht erklärt werden die Grenzziehungen von 1538; von dem Waffenstillstand von Nizza, auf den Bezug genommen wird, ist sonst nirgends die Rede. Auch zum Parlament in Turin, das von 1539 bis 1559 bestand, hätte man in diesem Kontext etwas sagen können. Merkwürdig, daß Frankreich einmal als »major northern European state« (S. 85) bezeichnet wird.

Einen Ersatz für das nicht vorhandene Quellen- und Literaturverzeichnis bieten die genauen archivalischen Angaben sowie die »Primary Sources« (= Zeitgenössische Schriften) und die »Secondary Sources«, hinter denen sich zwei Zeitschriften und Standardwerke ver-

bergen. Mit einem kombinierten Sach- und Namenindex schließt das Buch, das die Forschung ein gutes Stück voranbringt und jedem, der sich mit dem 16. Jh. beschäftigt, zur Lektüre empfohlen werden kann. Es erinnert auch daran, daß gute Bücher nicht dick sein müssen.

Ilja MIECK, Berlin

Alain TALLON, *La France et le concile de Trente (1518–1550)*, Paris (De Boccard) 1997, 976 S.

Durch die Bulle *Laetare Jerusalem* vom 19. November 1544 berief Papst Paul III. das Konzil nach Trient. Am dritten Adventssonntag (13. Dezember) 1545 konnte das Konzil im Dom von Trient eröffnet werden. Tallon beginnt seine Untersuchung aber bereits mit dem Jahr 1518. Dies erfordert eine Erklärung: Am 19. März 1518 bestritt das Pariser Parlament die Repräsentativität des 5. Laterankonzils, das sich fünf Jahre (1512–1517) dahinschleppte. Dieses schwach besuchte päpstliche Konzil italienischer Prälaten fand am 16. März 1517 sein Ende. Das Pariser Parlament sprach sich für ein allgemeines freies Konzil aus. Doch bis dieses Konzil stattfinden konnte, vergingen noch rund drei Jahrzehnte. Dabei mußten mehrere Schwierigkeiten überwunden werden. Die erste bestand darin, daß man die Protestanten für eine Teilnahme am Konzil gewinnen mußte. Eine zweite Frage betraf den Ort des Konzils, eine dritte die Zustimmung der Fürsten, insbesondere die des Kaisers und des französischen Königs. Der vor allem politisch bedingten Vorgeschichte bis zur Einberufung des Konzils nach Trient und der französischen Haltung gilt das besondere Interesse des Autors im ersten umfangreichen Teil dieses Werks.

In der »Introduction Générale« zeigt der Autor den Forschungsstand auf. Dabei setzt er sich auch mit den Thesen in den Veröffentlichungen von Hubert Jedin auseinander und äußert sich über dessen Person: »Lui-même [Jedin] n'hésitait pas à faire des comparaisons entre le XVI^e et le XX^e siècle quand il voyait des similitudes entre la politique d'amitié franco-soviétique de De Gaulle et l'alliance turque de François I^{er}...« (S. 13). Das knapp 1000 Seiten starke Werk ist in drei große Teile (»La politique conciliaire du royaume de France«, S. 19–417; »Les conceptions du concile en France«, S. 421–556; »Les Français au Concile«, S. 559–807) mit zahlreichen Kapiteln und Unterkapiteln gegliedert.

König Franz I. arbeitete dem Konzil entgegen, das Kaiser Karl V. nachdrücklich betrieb. Das 1537 nach Mantua einberufene Konzil kam nicht zustande. 1536 brach zwischen dem Reich und Frankreich von neuem ein Krieg aus (der dritte seit 1521) und verhinderte die erste Einberufung. Zwar verhielt sich der Papst in diesem Konflikt nicht unbedingt neutral; dennoch sind die Anstrengungen der päpstlichen Diplomatie anzuerkennen, die sich beim Waffenstillstand von Nizza (1538) bemühte, die beiden verfeindeten Herrscher zu versöhnen. Die Ablehnung des Konzils durch den französischen König war ausschließlich politisch begründet. Der Antagonismus zwischen Frankreich und Habsburg bestimmte für lange Zeit die französische Religionspolitik. Sie war Gesetzen unterworfen, die weniger aus der Sache als aus den politischen Umständen resultierten. Die Haltung des Königs schwankte zwischen Gegnerschaft und Duldung der »neuen Lehre«, zumal er aus außenpolitischen Gründen den Kontakt zu den protestantischen Fürsten Deutschlands suchte. Erst nach dem Scheitern des Regensburger Religionsgesprächs 1541, womit eine neue Phase der kaiserlichen Religionspolitik eingeleitet worden war, sowie nach dem Sieg über den französischen König und dem Friedensvertrag von Crépy (bei Laon) 1544 konnte Karl V. seinem Gegner das Versprechen abringen, daß Frankreich am Konzil teilnehmen würde. Nach einigem Zögern hielt Franz I. Wort. Nachdem er 1545 eine Bischofs- und Theologenkommision zur Festsetzung des französischen Konzilsprogramms in Melun versammelt hatte, bestimmte er eine kleine Delegation, die sich nach Trient begab.